

zum Presbyter geweiht, und Amator stirbt nun am 1. Mai, der auf einen Mittwoch fällt, um die dritte Stunde. Was ich hier kurz zusammengefasst habe, wird in der Vita des langen und breiten erzählt und mit Wundern ausgeschmückt; vergleicht man die vielen Einzelheiten mit den wenigen Worten, in denen Constantius über Germanus' Anfänge berichtet hat, obwohl er den Ereignissen um ein volles Jahrhundert näher stand, so ist die Werthlosigkeit der jüngeren Erzählungen offenbar¹. Nach Constantius' Bericht (c. 2) verlässt Germanus das weltliche Leben erst nach der Wahl zum Bischof, während er nach Stephanus bereits bei Lebzeiten des Amator zum Geistlichen geweiht wird; in der interpolierten Vita sind beide Angaben unvermittelt neben einander gestellt worden, und es hat natürlich auch nicht an Versuchen gefehlt, den Widerspruch hinwegzudeuten². Bei dieser Sachlage verlieren auch die Angaben über die Zeit von Amators Tod ihren Werth, abgesehen von dem Datum des 1. Mai, das auf kirchlicher Ueberlieferung beruhen mag³, und zugleich werden die Berechnungen von Germanus' Bischofszeit hinfällig. Man ging davon aus, dass sein Tod in den Jahren 444—450 erfolgt ist und dass ihm eine Amtsdauer von 30 Jahren zugeschrieben wird, seine Wahl also den Jahren 414—420 angehört⁴; in dieser Zeit fiel aber der 1. Mai nur 418 auf einen Mittwoch, so dass sich die J. 418—448 für Germanus' Wirksamkeit ergaben⁵. Da nun der Schrift des Stephanus keine Glaubwürdigkeit zukommt, werden auch seine Zeitangaben unbrauchbar, um so mehr, als er nicht nur den Wochentag, sondern sogar die Stunde von Amators Tod anzugeben weiss, eine immerhin ungewöhnliche Kenntniss bei einem Verfasser, der etwa fünf Menschenalter nach dem Ende seines Helden geschrieben hat. Dass Autun niemals Sitz des praefectus praetorio Galliarum gewesen ist, braucht kaum erwähnt zu werden⁶; ebenso-

1) Vgl. Tillemont, Mémoires XV, 3. 2) Vgl. Boschius S. 195, n. 55. 3) Der Name Amators ist zum 1. Mai auch im Martyrologium Hieronymianum eingetragen (a. a. O. S. [53]). 4) Allerdings nur in dem recht zweifelhaften Falle, dass die Angabe über die Amtsdauer zuverlässig ist; vgl. S. 100. 5) So schon Usserius a. a. O. S. 382; Tillemont S. 833 f. 6) Denn einen vorübergehenden Aufenthalt sollen die citierten Worte doch nicht bezeichnen. Man hat das Zeugnis für ausreichend gehalten, um darauf die Annahme einer Sonderverwaltung des nördlichen Galliens zu gründen (Pétigny, Études sur l'époque mérovingienne I, 1851, S. 355 f.); aber schon der blossе Wortlaut steht dem entgegen, indem unzweifelhaft der Leiter von ganz Gallien gemeint ist ('Iulius rei publicae rector ac gubernator Galliae').